

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen:

Förderverein der Leonhard-Frank-Oberschule Coswig e.V.

Der Verein hat seinen Sitz:

Leonhard-Frank-Oberschule Coswig, Hauptstr.6, 01640 Coswig

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Zweck des Vereins ist die Mittelbeschaffung zur Förderung der Bildung und Erziehung der Kinder sowie die Traditionspflege der Leonhard-Frank-Oberschule Coswig.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

4. Dazu gehört insbesondere die ideelle, materielle und finanzielle Unterstützung der Schule für:

- die Teilnahme aller Schüler an Exkursionen, Klassen und Wanderfahrten sowie anderer Schulveranstaltungen, besonderes Augenmerk ist auf bedürftige Schüler zu richten
- die Ausgestaltung und Ausstattungsergänzung der Schule und des Schulgeländes
- Hilfe bei der Organisation und Durchführung von Nachhilfe
- sinnvolle Freizeitunternehmungen der Schüler, die Auszeichnung guter Lernergebnisse der Schüler, sowie vorbildlicher, gemeinnütziger Tätigkeiten anderer Mitglieder der Schulgemeinschaft oder anderer Personen
- Kulturelle und den Gemeinsinn fördernde Veranstaltungen der Schule
- Förderung der Öffentlichkeitsarbeit
- die Anerkennung und Finanzierung besonderer Initiativen zum Vorteil und zur Aufwertung des Ansehens der Oberschule
- im Rahmen der Traditionspflege werden u. a. Treffen ehemaliger Schüler und Lehrer unterstützt.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registriergericht, dem Finanzamt vorzulegen.

§ 3

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfalls seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Bildung und Erziehung.

§ 5 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

- Mitgliedsbeiträge werden nach Beschluss erhoben,
- Geld- und Sachspenden,

- Erlöse von Veranstaltungen,
- Fördermittel und durch
- andere Zuwendungen

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die die Ziele des Vereins aktiv und finanziell unterstützt. Neben der Mitgliedschaft im Verein gibt es eine nicht stimmberechtigte Fördermitgliedschaft für jede natürliche und juristische Person. Diese berechtigt zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen. Die Fördermitgliedschaft ist sowohl unbegrenzt als auch zeitlich begrenzt möglich.

Die Mitgliedschaft/ Fördermitgliedschaft wird durch die schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Über den Mitgliedsantrag entscheidet der Vorstand. Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied / Fördermitglied die Satzung des Vereins an.

Der Wechsel zwischen Mitgliedschaft und Fördermitgliedschaft bedarf der Schriftform.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft/Fördermitgliedschaft

Die Mitgliedschaft/Fördermitgliedschaft endet

- durch freiwilligen Austritt,
- durch Streichung von der Mitgliederliste oder
- mit dem Tod des Mitgliedes/Fördermitgliedes

Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung der Kündigungsfrist von einem Monat zulässig. Ein Mitglied/Fördermitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es:

- gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat – vor Beginn der Beschlussfassung ist dem Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Der Beschluss über die Streichung ist begründet und schriftlich dem Mitglied/Fördermitglied bekannt zu geben. Gegen die Streichung kann beim Vorstand binnen 4 Wochen Einspruch erhoben werden. In diesem Fall entscheidet die turnusmäßige Mitgliederversammlung endgültig. Die Rechte des Mitgliedes/Fördermitglied ruhen bis zu dieser Entscheidung.

§ 8 Beiträge

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge als Jahresbeitrag erhoben. Dieser ist im Voraus zu entrichten. Die Höhe des Beitrages wird im Gründungsjahr von den Gründungsmitgliedern festgelegt. Änderungen in den Folgejahren werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestimmt und in einer Beitragsordnung festgeschrieben.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens 4 Personen, dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer (zugleich verantwortlich für Mitgliederverwaltung). Vorstand gemäß § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende

und der Schriftführer. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam nach außen. Es können Beisitzer gewählt werden.

§ 11 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
2. Einberufung der Mitgliederversammlung,
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
4. Aufstellung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes,
5. Beschlussfassung über Aufnahme und Streichung von Mitgliedern

§ 12 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung, im Gründungsjahr von den Gründungsmitgliedern, auf die Dauer von 2 (zwei) Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer.

§ 13 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in den Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von mindestens 3 Tagen einzuhalten. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken im Protokoll festzuhalten und vom Leiter der Vorstandssitzung zu unterschreiben.

§ 14 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, auch ein Ehrenmitglied, eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Genehmigung des vom Vorstandes aufgestellten Haushaltsplanes für das folgende Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes für das vergangene Geschäftsjahr, nach dem Bericht des Kassenprüfers
2. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
3. Wahl und Einberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Ausschusses
4. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages, sowie über die Berufung gegen einen Streichungsbeschluss des Vorstandes
5. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Tagesordnung legt der Vorstand fest. Es wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und zwar ausschließlich durch elektronische Post per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit

dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene E-Mail-Adresse gerichtet ist. Auf besonderen Antrag wird die Einladung per Post zugesandt.

§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Der Protokollführer wird vom Vorstand bestimmt und ist in der Regel der Schriftführer des Vorstandes. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über Zulassung der Medien entscheidet der Vorstand. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Änderungen der Satzung benötigen jedoch eine Mehrheit von 51 % der abgegebenen Stimmen. Zur Auflösung des Vereins sind 75 % der abgegebenen Stimmen notwendig. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Bei Wahlen ist das Mitglied gewählt, das die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

Folgenden Aussagen sollten im Protokoll festgehalten werden:

- Ort der Versammlung, Versammlungsleiter
- Protokollführer,
- Tagesordnung,
- Anzahl der erschienenen Mitglieder, Teilnehmerliste,
- Beschlüsse mit Unterschrift des Versammlungsleiters,
- Abstimmungsergebnisse,
- Bei Satzungsänderung soll der genaue Wortlaut angegeben werden

§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel der Mitglieder, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 14, 15 und 16 entsprechend der Satzung.

§ 18 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der 1. und 2. Vorsitzende sind gemeinsam oder mit einem anderen Vorstandsmitglied entsprechend Beschluss des Vorstandes vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 19 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 17.05.2005 beschlossen.

Änderung laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28.11.2005.

Änderung lt. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26.06.2008

Änderung lt. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20.02.2013

Änderung lt. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26.03.2014

Eintragung beim Amtsgericht Meißen unter Vereinsregister Meißen, VR-Nr. 11004